

Johann-Peter-Eckermann-Realschule

Bürgerweide 1 ♦ Postfach 1203 ♦ 21423 Winsen (Luhe)



Ergänzungsschrift zum Präventionskonzept

Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen des Rauchens und des Alkohol- und Drogenkonsums

1. Vorbemerkung: Erlass des MK v. RdErl. d. MK vom 03.06.2005 -23- 82 114/5 VORIS 2106

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Damit alle in der Schule tätigen Personen das generelle Rauchverbot akzeptieren, bedarf es überzeugender Sachinformationen. Dazu gehören die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Folgen des Rauchens ebenso wie die Untersuchungsergebnisse zum sinkenden Einstiegsalter der Jugendlichen.

Da ältere Mitschüler und auch die Lehrkräfte gewollt oder ungewollt eine maßgebliche Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche haben, müssen sie sich alle an das Rauchverbot halten. Aber ohne die erzieherische Unterstützung der Eltern können die Präventionsmaßnahmen nicht erfolgreich sein. Auf Elternabenden muss die Problematik angesprochen und Erziehungshilfe angeboten werden. Hierbei muss auch auf die Gefahren des Passivrauchens hingewiesen werden.

Des Weiteren hat die Johann-Peter-Eckermann-Realschule einen Kooperationsvertrag mit der Kreisjugendpflege geschlossen, der die Durchführung einer Aktionswoche „Sucht“ für die Jahrgangsstufen 6 und 8 umfasst. Im Rahmen dieser Maßnahme findet auch ein Workshop für Eltern und Lehrer statt.

2. Informationen über die Gefahren des Rauchens

Die Biologielehrer/innen informieren ihre Schüler/innen der Klassen 5 bis 10 altersgemäß zu Beginn eines jeden Schuljahres über die gefährlichen Inhaltsstoffe, die im Tabak enthalten sind bzw. bei seiner Verbrennung entstehen und über die gesundheitlichen Folgen des Rauchens.

Materialien und Medien über die Gefahren des Rauchens und die gefährlichen Inhaltsstoffe des Tabaks können alle Lehrkräfte beziehen über:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de)
- Barmer Ersatzkasse (www.barmer.de)
- Niedersächsisches Kultusministerium (www.nibis.) und Niedersächsischer Bildungsserver (www.nibis.ni.schule.de)
- Niedersächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren (NLS) Projekte
- „Rauchfreie Schule“ und „Rauchfrei in Niedersachsen“ (www.nls-online.de)
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- „Rauchfreie Schule Niedersachsen“ (www.ms.niedersachsen.de)
- DHS (www.dhs.de)
- Fachstelle für Suchtprävention Winsen (Luhe) (www.suchthilfe-buchholz.de)

Im weiteren Verlauf des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler (zusätzlich) im Fachunterricht und im Rahmen des Präventionskonzeptes und auf der Grundlage der bestehenden curricularen Vorgaben und Rahmenrichtlinien über die Gefahren des Rauchens, des Alkohol- und des Drogenmissbrauchs informiert.

Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten verstärkt auf Schülerinnen und Schüler, die versuchen sich in einem unüberschaubaren Bereich des Schulgeländes zurückzuziehen, um dort zu rauchen.

3. Maßnahmenkatalog bei Übertretung des Rauchverbotes

1. Übertretung (1. Vermerk)

Im Sekretariat befindet sich eine sogenannte „Raucherkartei“, in die die Aufsichten Namen und Datum auffällig gewordener Schülerinnen und Schüler eintragen.

Das Sekretariat kontrolliert diese Kartei regelmäßig und informiert die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer und die Eltern durch das entsprechende Formblatt, das postalisch verschickt wird. Auf der Rückseite des Formblattes werden Informationen zum Thema „Rauchen“ und mögliche Konsequenzen bei weiteren Fehlverhalten (Fortschreibung erfolgt über die gesamte Schulzeit) dargestellt, um eine rechtliche Absicherung zu gewährleisten.

- Vermerk in die Raucherkartei im Sekretariat
- Sekretariat informiert die/den Klassenlehrer/in
- Brief der Schule an die Erziehungsberechtigten

2. Übertretung (2. Vermerk)

- Vermerk in der Raucherkartei in der Schule
- Sekretariat informiert die/den Klassenlehrer/in
- Durchführung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG

Bei allen Übertretungen gilt, dass grundsätzlich die Schulleitung informiert wird.

4. Schlussbemerkung zur Rauchproblematik

Obwohl wir alle wissen, dass es für das Rauchen keine überzeugenden Argumente gibt und alles dagegen spricht, fällt es den meisten Rauchern sehr schwer, sich dieses Laster wieder abzugewöhnen. Zumal das Aufhören durch die ständige Konfrontation mit Zigaretten noch erschwert wird. Es ist darum wichtig, sich die Argumente, die gegen den Tabakkonsum sprechen, immer wieder ins Bewusstsein zu rufen.

Am besten ist es natürlich, gar nicht erst mit dem Rauchen zu beginnen. Aber so lange Jugendliche noch glauben, sich und ihrem Umfeld beweisen zu müssen, dass man nur als „Raucher/in“ anerkannt wird und „dazugehört“, wird die Nikotinsucht ein Problem unserer Gesellschaft bleiben. Dabei schmecken die ersten Zigaretten gar nicht, aber trotzdem wird es immer wieder probiert bis es besser schmeckt und dann ist auch bereits ein Gewöhnungseffekt eingetreten.

Der beste Rat für alle Jugendlichen ist: „Wird dir eine Zigarette angeboten, vor dem Überlegen sofort „Nein, danke“ sagen. Und dabei muss man bleiben, auch wenn man bedrängt wird. Wenn sich dieses Verhalten verfestigt, ist es der beste Schutz.

5. Maßnahmenkatalog bei Übertretung des Alkohol- und Drogenverbotes auf dem Schulgelände

1. Übertretung

- Aufsicht führende Lehrkraft informiert die/den Klassenlehrer/in
- Anruf der Erziehungsberechtigten mit der Aufforderung das Kind sofort abzuholen
- Durchführung von Erziehungsmitteln und/oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG
- Übernahme von gemeinnützigen Aufgaben für einen begrenzten Zeitraum

2. Übertretung

- Aufsicht führende Lehrkraft informiert die/den Klassenlehrer/in
- Anruf der Erziehungsberechtigten mit der Aufforderung das Kind sofort abzuholen
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG

Bei allen Übertretungen gilt, dass grundsätzlich die Schulleitung informiert wird.

Die Einschaltung der Polizei und/oder des Jugendamtes ist im Einzelfall bei Alkoholmissbrauch und Verstoß gegen das Rauchverbot durch die Schulleitung möglich.

Bei Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz (Drogen) oder auffälligem Alkoholmissbrauch muss die Polizei und das Jugendamt in jedem Fall durch die Schulleitung informiert.

Vorlage durch den AK Prävention v. 15.03.10

Verabschiedung durch die Gremien im April 10 (Schulvorstand: 26.04.10)